

Besondere Bedingung Nr. 7886
Bergführer und Wanderführer
Schilehrer, Schihilfslehrer und Schilehrwarte

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei Touren im ungesicherten Gelände dafür zu sorgen, dass sämtliche Teilnehmer jeweils ein entsprechendes, einsatzbereites Lawinensuchgerät mitführen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).

2. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Schluchtenführer und/oder Canyoning-Guide oder vergleichbaren Tätigkeiten.